

# Hygienekonzept

## der Stiftung Gesundheitswissen

### für Dreharbeiten für Realfilme

Stand: 21. April 2021

Dieses Hygienekonzept legt Hygiene-Schutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen im Kontext der SARS-CoV-2-Pandemie für die Durchführung von Dreharbeiten für Realfilme verbindlich fest.

Ziel dieser Regelungen ist es, alle an Dreharbeiten für Realfilme beteiligten Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Die Maßnahmen sind von den an den Dreharbeiten vor Ort beteiligten Personen zwingend einzuhalten.

Sofern Hygienekonzepte bestehen, sind diese Regelungen ergänzend zu beachten. Bei sich widersprechenden Regelungen des Hygienekonzepts von Organisationen und des der Stiftung Gesundheitswissen sind die jeweils strengeren Regelungen maßgebend.

#### **Abschnitt 1: Vor Beginn der Dreharbeiten**

1. Alle an den Dreharbeiten beteiligten Mitarbeiter des Filmdienstleisters haben Beginn der Dreharbeiten eine Bescheinigung über eine COVID-19-Impfung oder einen negativen Antigen-Schnelltest (Bürgertest) vorzuweisen. Dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer offiziellen Teststelle durchgeführt worden sein. Weist dieser Schnelltest einen positiven Befund aus, ist unverzüglich ein PCR-Test durchzuführen. Die Bescheinigung über das Testergebnis ist der Stiftung Gesundheitswissen per E-Mail zu übersenden. Die Bescheinigung hat den Namen der getesteten Person, die durchführende Teststelle, Datum und Uhrzeit des Tests sowie das Testergebnis auszuweisen. Weitere personenbezogene Daten wie z.B. das Geburtsdatum und die Anschrift sind unkenntlich zu machen. Das Testergebnis ist ebenfalls den Protagonisten auf deren Wunsch vorzuzeigen.
2. Protagonisten haben mit Beginn der Dreharbeiten eine Bescheinigung über eine COVID-19-Impfung oder eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest (Bürgertest) vorzuweisen, die nicht älter als 48 Stunden sein darf. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, haben die Protagonisten am Drehort einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), der vom BfArM nach § 11 Abs. 1 MPG derzeit befristet zugelassen ist, durchzuführen. Dieser

wird dem Protagonisten vom Filmdienstleister ausgehändigt. Das Ergebnis ist einem Mitarbeiter des Filmdienstleisters zu zeigen. Ein ungültiger Test ist zu wiederholen.

**Anmerkung:** Schnell- oder Selbsttests geben immer nur den Ist-Zustand im Moment des Testens wieder. Zudem kann es zu falsch positiven oder falsch negativen Ergebnissen kommen. Ein positives Ergebnis stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch einen nachfolgenden PCR-Test sowie eine ärztliche Beurteilung gestellt. Ein negatives Testergebnis schließt hingegen eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus. Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich, dass eine Infektion vorliegt. Auch ist die Aussagekraft eines negativen Testergebnisses zeitlich begrenzt. Negative Testergebnisse dürfen daher nicht als Sicherheit verstanden werden. Auch bei negativen Testergebnissen sind daher die Regelungen dieses Hygienekonzepts zwingend einzuhalten.

3. Folgende Personen sind von der Teilnahme an den Dreharbeiten ausgeschlossen:
  - a. Personen mit einer ärztlich bestätigten SARS-CoV-2-Infektion, einem positiven PCR-Test oder positiven Schnell- bzw. Selbsttest.
  - b. Personen, bei denen begründet der Verdacht besteht, dass sie Kontaktperson der Kategorie 1 gemäß der Definition des RKI sind.
  - c. Personen mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot, da dies Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein können. Dies gilt auch, wenn trotz eines negativen Testergebnisses Symptome auftreten, die mit COVID-19 vereinbar sind.
4. Die gemeinsame Nutzung von PKW für die Fahrt zum Drehort durch Mitarbeiter des Filmdienstleisters soll nach Möglichkeit vermieden werden. Diese gilt nicht für Mitarbeiter des Filmdienstleisters, die in einem Hausstand leben. Das Fahrzeug ist - auch während der Fahrt - regelmäßig zu lüften. Während der Fahrt ist von allen Fahrzeuginsassen eine FFP2-Maske zu tragen. Der Beifahrer hat auf der Rückbank auf der gegenüberliegenden Seite des Fahrers Platz zu nehmen. Dies gilt nicht für Personen eines Hausstandes.
5. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Flugzeugen gelten die jeweiligen Regelungen der Betreiber.

## **Abschnitt 2: Während der Dreharbeiten**

6. Folgende Hygiene-Vorsichtsmaßnahmen sind immer einzuhalten:
  - Regelmäßige und gründliche Reinigung der Hände, insbesondere vor Betreten des Filmsets, nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Steht kein fließendes Wasser zur Verfügung,

sind die Hände mit Desinfektionsmitteln zu reinigen. Das Desinfektionsmittel sollte mindestens „begrenzt viruzid“ sein und ist vom Filmdienstleister mitzuführen.

- Begrüßung ohne Körperkontakt. Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zwingend zu vermeiden.
  - In die Armbeuge oder in ein Einmal-Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend entsorgen.
  - Unnötiges Berühren von Flächen und Griffen vermeiden; z.B. beim Öffnen von Türen Ellenbogen oder Papiertuch nutzen.
7. Die Anwesenheit von Personen am Set ist auf das notwendigste Minimum zu reduzieren.
  8. Der Drehort ist so auszuwählen, dass während der Dreharbeiten der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen am Dreh beteiligten Personen eingehalten werden kann. Wenn möglich, soll der Dreh im Freien stattfinden. Drehs in Innenräumen dürfen nur in Räumen, denen Frischluft zugeführt werden kann, durchgeführt werden.
  9. Die Anwesenheit aller am Set anwesenden Personen ist durch den Filmdienstleister zu dokumentieren. Die Dokumentation hat die Kontaktdaten sowie die Zeit der Anwesenheit zu beinhalten. Die Dokumentation ist der Stiftung Gesundheitswissen auszuhändigen.
  10. Während der Dreharbeiten sowie in den Drehpausen, wenn sie in Innenräumen abgehalten werden bzw. wenn im Freien der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Protagonisten müssen während der Filmaufnahmen keine Maske tragen.
  11. Um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten, muss ein regelmäßiger Luftaustausch stattfinden. Es sollte eine regelmäßige Stoßlüftung für 3 min im Winter, 5 min im Herbst und 10 min im Frühjahr und Sommer durchgeführt werden.
  12. Umluftgeräte wie Ventilatoren dürfen in Innenräumen nicht genutzt werden.
  13. Es sind wenn möglich Tonangeln einzusetzen.
  14. Tonequipment, mit denen Personen in Kontakt kommen (Hand-, Ansteck-, Bügelmikrofone etc.) sind vor und nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren.
  15. Handmikrofone sind über dem Popschutz mit Plastikabdeckungen auszustatten. Das Wechseln/Entfernen der Plastikabdeckungen ist unter Tragen einer FFP2-Maske und mit Einmalhandschuhen durchzuführen.
  16. Arbeitsmittel/Requisiten müssen vor und nach Gebrauch desinfiziert werden.
  17. Für eine eventuelle Maske der Protagonisten ist Einwegkosmetik zu verwenden. Die Protagonisten haben sich selbst zu schminken.